

An Herrn Bürgermeister
Jonas Merzbacher

Karmelitenstraße 11

96163 Gundelsheim

Stefan Wolf
Gemeinderat

E-Mail: stefan.wolf@fdp.de

Gundelsheim, den 12.05.2024

Schriftliche Anfrage gemäß §28 GO Gemeinderat:

Staffelbeiträge Kinderbetreuungseinrichtungen, Beschluss vom 17.04.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach Zusendung der Rechtsgrundlage zur Anpassung der Beitragsstaffelsätze der Kinderbetreuungseinrichtungen ("31. Newsletter zum BayKiBiG", Eingang 19.04.2024) und des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 17.04.2024 (Eingang 10.05.2024) möchte ich folgende schriftliche Anfrage an die Verwaltung stellen. Gemäß §28 Satz 3 GO für den Gemeinderat bitte ich um eine Beantwortung der Fragen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, auch gerne schriftlich.

1. Ausführungen im Newsletter

In dem versendeten Dokument (zukünftig abgekürzt Newsletter genannt, Zeilenzählung beginnend mit der Überschrift "31. Newsletter zum BayKiBiG" als Zeile 1 zählend) wird in Zeile 6 von der Vorgabe gesprochen, die "Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG zu staffeln."

Allerdings befindet sich im Gesetzestext kein entsprechender Satz 6:

"(4) ¹Über Buchungszeitfaktoren wird eine höhere Förderung für längere Buchungszeiten der Kinder gewährt. ²Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Träger der Einrichtung vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. ³Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet; krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt. ⁴Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich werden bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung nicht in die Förderung einbezogen. ⁵Der Träger kann Mindestbuchungszeiten von 20 Stunden pro Woche beziehungsweise 4 Stunden pro Tag sowie deren zeitliche Lage vorgeben."¹

Somit kann nicht nachvollzogen werden, auch nicht mit dem Querverweis auf §19 AVBayKiBiG, wie sich die von Ihnen behauptete gesetzliche Vorgabe ergibt, Staffellungen müssen "mindestens 10 v.H. ..." und "mindestens 5 Euro" betragen. Stattdessen wird in Art. 24 AVBayKiBiG eine lineare Aufstellung der Buchungszeitfaktoren dargestellt. Auch hier spricht der Newsletter, Zeile 32-34, von der Möglichkeit davon abzuweichen, was jedoch dann vermutlich zu förderschädlichen Regelungen führen würde.

¹ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-21>

Frage: Auf welcher gesetzlichen Grundlage lassen sich die Ausführungen des von der Verwaltung versandten Newsletters, auf die sich die Gemeinde bei Ihrer Berechnung der neuen Staffelbeiträge bezieht, - stattdessen - nachlesen und nachvollziehen?

2. Beschluss vom 17.04.2024

Gemäß Sitzungsprotokoll vom 17.04.2024, Seite 5, weicht die beschlossene Staffelung von einer linearen Staffelung gemäß Art. 24 AVBayKiBiG ab, da der Beitrag (unter 3 Jahren) von 4-5 Stunden auf 5-6 Stunden um 30€ steigt. Alle anderen Staffellungen steigen aber um 20€.

Frage: Wenn die jetzt beschlossene Staffelung den Vorgaben der Verordnung widerspricht, muss bzw. sollte dann der Beschluss geändert oder angepasst werden? Sollte oder muss bis zur Prüfung und ggf Anpassung des Beschlusses die Vollziehung des Beschlusses nach Art. 59 Abs. 2 BayGO ausgesetzt werden? Ist die Rechtsaufsichtsbehörde über den Gemeinderatsbeschluss informiert und hat diese eine Stellungnahme dazu abgegeben und wie sieht ein solcher aus?

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Schöne Grüße,

Stefan Wolf